



IT.NRW · 40193 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Postfach 11 40
53308 Bornheim

23. September 2013

Aktenzeichen
PZ.8118

Anfrageservice Zensus 2011

Durchwahl 0211 9449-5797

zensus2011@it.nrw.de

Anhörungsverfahren Zensus 2011

Ihr Schreiben vom 04.07.2013, Zeichen: 3.1/12 30 13 - Si

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in Ihrem o.g. Schreiben teilen Sie mit, dass Sie die Einwohnerzahl für die Stadt Bornheim anzweifeln. Sie führen verschiedene Gründe an und bitten um Überprüfung des ausgewiesenen Ergebnisses. Mit separater E-Mail vom 9. Juli 2013 habe ich Ihnen vorab Unterlagen mit zusätzlichen Informationen zum Datenblatt sowie zur Mehrfachfallprüfung zur Verfügung gestellt. Ich hoffe, dass damit bereits einige Fragen geklärt werden konnten. Im Folgenden gehe ich gerne auf die einzelnen Punkte ein, die Sie zur Feststellung der Einwohnerzahl vorgebracht haben.

Insbesondere im Bereich der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis hegen Sie starke Zweifel an der Zuverlässigkeit und Belastbarkeit der ausgewiesenen Übererfassungen. In den Ihnen per E-Mail vom 9. Juli 2013 zugesandten Unterlagen sowie in der Verfahrensbeschreibung, die ich zur Verfügung gestellt habe, finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen Korrekturschritten.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl u.a. anhand der Ergebnisse der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis war gesetzlich



IT.NRW

Dienstgebäude
Grafenberger Allee 114-116
40237 Düsseldorf
Telefon-Zentrale 0211 9449-01
Telefax 0211 9449-8000
poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw.de

vorgeschrieben. Der Zensus 2011 wurde als Bundesstatistik nach einem einheitlichen Verfahren in allen Städten und Gemeinden Deutschlands durchgeführt. Maßgebliche Grundlage war vor allem das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009. Das vom Gesetzgeber gewählte Verfahren sah u. a. die Identifizierung und Hochrechnung von Über- und Untererfassungen der Einwohnermelderegister im Rahmen der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern vor.

Zu Ihren methodischen Einwänden bzgl. der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis kann ich Ihnen versichern, dass Befragungen auf Stichprobenbasis und deren Hochrechnung gängige Verfahren in der amtlichen Statistik sind. Der Gesetzgeber hat sich gerade für das gewählte Erhebungsverfahren entschieden, da dieses zu verlässlichen und qualitativ hochwertigen Ergebnissen führt.

Das Ergebnis des Korrekturverfahrens auf Grundlage der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zeigt für die Stadt Bornheim keine Auffälligkeiten. Das Ergebnis liegt im Durchschnitt der Werte aller nordrhein-westfälischen Städte.

Sie halten den Stichprobenumfang für die Anschriftengrößenklassen 3-4, 4-4 und 4-5 Personen für zu gering. Ausführliche Informationen zum Stichprobenverfahren des Zensus2011 finden Sie, wie in den zugesandten Unterlagen beschrieben, in der Infothek auf der offiziellen Internetseite www.zensus2011.de in der Rubrik Publikationen. Im Zensusverfahren wurden für die einzelnen Anschriftengrößenklassen generell Auswahlätze zwischen 2 und 50 % festgelegt. Diese Ober- und Untergrenzen bedeuten, dass in den acht Anschriftenklassen mindestens zwei bzw. maximal 50 % der Anschriften in die Stichprobe ausgewählt werden. Insofern sind die für Bornheim ermittelten Werte

nicht ungewöhnlich oder fehlerhaft. Aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Homogenität der Schichten ist bereits ein vergleichsweise geringer Stichprobenanteil für genaue Ergebnisse ausreichend. In der Hochrechnung werden die Erkenntnisse der Schichten mit niedrigen Auswahlsätzen dementsprechend mit höheren Hochrechnungsfaktoren berücksichtigt.

Sie gehen davon aus, dass Erhebungsbogen in Einzelfällen nicht korrekt ausgefüllt worden seien. Dies habe sich wegen des geringen Stichprobenumfangs überproportional auswirken können. Hier möchte ich klarstellen, dass die im Fragebogen erteilten Auskünfte z. B. zur Erwerbstätigkeit, zur Bildung oder zum Migrationshintergrund keine Relevanz bei der Einwohnerzahlfeststellung hatten. Aufgabe der kommunalen Erhebungsstellen und der von diesen eingesetzten Erhebungsbeauftragten war es, alle an den ausgewählten Stichprobenanschriften und den zu erhebenden Anschriften mit Sonderbereichen wohnhaften Personen zu erheben bzw. die „existenten Personen“ festzustellen. Ein nicht korrekt ausgefüllter Fragebogen hatte insofern keinen Einfluss auf die Einwohnerzahl.

Um zu verhindern, dass falsche Angaben bei der Haushaltsstichprobe die Ermittlung sozioökonomischer Strukturmerkmale beeinträchtigt, wurden bei der Datenweiterverarbeitung im Statistischen Landesamt sowie im zentralen Datenbestand für die Auswertung des Zensus 2011 verschiedene Prüfschritte durchgeführt. Es wurden neben der selbstverständlichen Qualitätssicherung auch technische Plausibilisierungen vorgenommen.

Sie führen an, dass Sie wegen der getroffenen Größenklassifizierung der Gemeinden Zweifel an der Genauigkeit der für mittlere kreisangehörige Gemeinden ermittelten Zahl hätten. Diese Zweifel

würden dadurch gestärkt, dass in der Berechnungsformel des Zensus 2011 mit geschätzten Regressionskoeffizienten operiert werde. Der Zensus 2011 wurde als Bundesstatistik nach einheitlichen Verfahren in allen Städten und Gemeinden Deutschlands durchgeführt. Maßgebliche Grundlage war vor allem das Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine unterschiedliche Vorgehensweise in Abhängigkeit von der Gemeindegröße entschieden und dies im ZensG 2011 geregelt. In Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern wird die Fehlerhäufigkeit sowohl für die Über- als auch für die Untererfassungen durch die Haushaltsstichprobe nach § 7 ZensG 2011 ermittelt, für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern wird die Qualität der Daten durch die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 ZensG 2011 gesichert.

Wie der Zensustest 2001 gezeigt hat, verteilen sich Übererfassungen und Untererfassungen der Einwohnermelderegister unterschiedlich und kommen in Abhängigkeit von der Gemeindestruktur verschieden häufig vor. So wurde festgestellt, dass Fehlerraten in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern geringer sind als in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern. Zudem ist der Saldo zwischen den beiden einander entgegenwirkenden Fehlern in kleineren Gemeinden tendenziell geringer. Aufgrund der Ergebnisse des Zensustests wurden daher Modelle zur Fehlerkorrektur entwickelt, die zwischen Gemeindegrößen unterhalb von 10 000 Einwohnern und ab 10 000 Einwohnern unterscheiden.

Dass Sie als Grund für Ihre Zweifel anführen, dass in der Berechnungsformel des Zensus 2011 mit geschätzten Regressionskoeffizienten operiert werde, kann ich aus den zuvor bereits dargestellten Gründen nicht nachvollziehen.

Ich hoffe, dass die Ergebnisse des Zensus aufgrund der obigen sowie der weiteren Informationen, die Sie vorab erhalten haben, für Sie nun nachvollziehbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Josef Schäfer